Umweltforum Osnabrücker Land e.V.

Dachverband der Osnabrücker Umweltverbände

Die Umsetzung der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-RL) unter Berücksichtigung der Anforderungen aus der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Landkreis und der Stadt Osnabrück

Laura-Sophia Guhlemann (M. Sc.), Nina Schneider (B. A.), Dr. Matthias Schreiber

20.05.2019

Mitgliedsverbände: BUND Osnabrück e.V., NABU Osnabrück e.V., Solarenergieverein e.V., Regionale Arbeitsgruppe für Naturschutz im Artland (RANA) e.V., Biologische Station Haseniederung e.V., NaturFreunde Osnabrück e.V., Naturwissenschaftlicher Verein Osnabrück (NVO) e.V., Technisch-Ökologischer Lernort Nackte Mühle-Lega-S, Verein für Umwelt- und Naturschutz Bohmte e.V., Verkehrsclub Deutschland-Kreisverband Osnabrück (VCD) e.V., NaturFreunde Bramsche e.V., Die Kreislaufland-wirtschaft de Peerdehoff e.V..
ecovillage e.V., Verein Bürger gegen 380kV e.V.

Inhalt

1 Hintergrund....2
2 Material und Methoden....5
2.1 Analyse der Belastungen der Gewässer in der Stadt und dem Landkreis Osnabrück 5
2.2 Analyse der bewirtschafteten Schläge am FFH-Gebiet „Else und obere Hase“ 9
3 Ergebnisse 10
3.1 Belastungen der Fließgewässer in Stadt und Landkreis Osnabrück 10
4 Handlungsempfehlungen für Osnabrücker Fließgewässer auf Grundlage der WKDB....24
4.1 Landwirtschaftliche Nutzung an der Else und oberen Hase 25
5 Diskussion 25
5.1 Synopse 25
5.2 Verordnung ist Bärendienst für die Landwirtschaft....27
6 Monitoring als Bestandteil des Schutzkonzepts („Methodenwechsel“) 30
7 Anforderungen an eine Schutzgebietsverordnung 31
8 Zumutbarkeit der Schutzauflagen 33
9 Quellen....34

Anschrift der Verfasserinnen und des Verfassers: Klaus-Strick-Weg 10, 49082 Osnabrück
(E-Mail: info@umweltforum-osnabrueck.de)

1 Hintergrund

Bis 2010 hätte die Bundesrepublik Deutschland ihre Schutzgebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) unter Schutz stellen und ggf. durch Bewirtschaftungspläne für die einzelnen Gebiete sicherstellen sollen, dass in den Gebieten der günstige Erhaltungszustand von Lebensraumtypen und Habitaten von ausgewählten Tierarten gewahrt bleibt oder ein solcher wiederhergestellt wird. Da auch bis 2014 diese Umsetzungspflichten durch die Bundesrepublik Deutschland noch nicht abgearbeitet waren, leitete die EU-Kommission 2015 gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren wegen der fehlenden Umsetzung des Gebietsschutzes ein. In den daran anschließenden Gesprächen einigte man sich auf zusätzliche, jetzt aber abschließende Fristen zur Unterschutzstellung bis zum 31.12.2018. Da sich bereits Ende 2018 abzeichnete, dass auch diese Frist von Deutschland nicht gehalten würde, hat die EU-Kommission ihr Vertragsverletzungsverfahren mit einem sogenannten ergänzenden Mahnschreiben aktualisiert und konkretisiert.

Die Situation im Landkreis und in der Stadt Osnabrück stellt sich nicht anders dar. Für etliche Gebiete fehlen die Schutzgebietsverordnungen, von Managementplänen ist man noch weit entfernt. Trotz dieser Mängel entbrannte im März 2019 im Landkreis Osnabrück eine heftige Diskussion um den Inhalt der unvermeidlichen Schutzgebietsverordnungen. In einer zum Musterverfahren hochstilisierten Schutzgebietsverordnung zum FFH-Gebiet „Else und obere Hase“ (EU-Code: DE3715331) wurde seitens der Kommunalpolitiker im Osnabrücker Kreistag entgegen dem Entwurfstext der zuständigen Fachbehörde der Sicherheitsabstand bzw. der Gewässerrandstreifen von ursprünglich fünf auf einen Meter reduziert. Außerhalb dieses Streifens dürfen auch in Zukunft eine ackerbauliche Nutzung, Düngung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfolgen. Gewässerrandstreifen dienen nach § 38 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen (z. B. von Pestiziden oder Gülle) aus diffusen Quellen in das Gewässer. Als Teil des Schutzkonzeptes für das FFH-Gebiet ist nun ein Monitoring auf dem geplanten Randstreifen vorgesehen, um den Schutz der FFH-Arten und -Lebensraumtypen sicherzustellen und die Wirksamkeit des 1-Meter-Schutzstreifens zu prüfen. Diese geringen Schutzstreifen sind nun auch für weitere fließgewässerabhängige FFH-Gebiete im Gespräch.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann ausgeschlossen werden, dass ein derart schmaler Streifen geeignet ist, um die begleitenden Lebensraumtypen in sachgerechter Weise zu schützen. Dies haben übereinstimmend das Niedersächsische und das Bundesumweltministerium gegenüber der Neuen Osnabrücker Zeitung zum Ausdruck gebracht. Denn die Schutzgebiete dienen nicht nur dem Schutz des Lebensraumtyps 3260 („Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis“) und dem der Lebensräume einer Reihe von Kleinfischarten, sondern sollen auch weitere, regelmäßig im Randbereich eines Gewässers vorkommende Lebensraumtypen wie z.B. 6430 („Feuchte Hochstaudenfluren“) und 91E0 („Erlen-, Eschen- und Weichholzauenwälder“) sichern.

Abb. 1: Naturnah ausgeprägter Abschnitt aus dem FFH-Gebiet „Fluthamel“ bei Hameln (Foto: Schreiber)

Bei der Diskussion um den Schutz der FFH-Gebiete wurde bisher vollständig ausgeblendet, dass sich in einigen Bereichen im Landkreis Osnabrück Fließgewässer und ausgewiesene FFH-Gebiete überschneiden, die nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) eigenständigen Schutz- und Entwicklungserfordernissen unterliegen. Die WRRL wird durch das WHG in nationales Recht umgesetzt. In allen oberirdischen Gewässern gilt es nach § 27 Absatz 1 und 2 WHG, die Bewirtschaftungsziele des guten chemischen Zustandes und des guten ökologischen Zustandes bzw. Potenzials (bei erheblich veränderten und künstlichen Gewässern) zu erreichen. Generell gilt ein Verschlechterungsverbot des Gewässerzustandes. Die in § 29 Abs. 1 WHG verbindlich festgelegte Frist zur Zielerreichung ist am 22.12.2015 verstrichen. Zu diesem Zeitpunkt wiesen nur 8,2 % der Oberflächenwasserkörper einen mindestens guten ökologischen Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial auf (**BMUB & UBA** 2016). Der chemische Zustand ist in allen Oberflächenwasserkörpern in Deutschland „nicht gut“. Ursächlich hierfür sind flächendeckend (ubiquitär) auftretende Schadstoffe wie z.B. Quecksilber.

Da auch diese Fristen (bis 2015) hinsichtlich des ökologischen Zustandes bzw. Potenzials überwiegend nicht eingehalten wurden, beantragten die Länder Fristverlängerungen nach § 29 WHG. In Niedersachsen wurden für insgesamt 1488 von 1562 Fließgewässerkörpern sol-

che Verlängerungen beantragt, weil sie das ökologische Ziel verfehlen (**NABU** 2015). Die Verlängerung läuft zunächst bis 2021, wobei sich bereits abzeichnet, dass eine weitere Verlängerung bis spätestens 2027 erforderlich wird. Danach sind keine Verlängerungen mehr möglich. Denn zur Erreichung der Ziele werden alle 6 Jahre nach Durchführung einer Bestandaufnahme Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aufgestellt. Nach Durchlaufen von 3 Bewirtschaftungszyklen bis zum Jahr 2027 (1. Bewirtschaftungszyklus 2009 – 2015; 2. Bewirtschaftungszyklus 2015 - 2021; 3. Bewirtschaftungszyklus 2021 - 2027) müssen die angestrebten Zustände erreicht sein (**WIB** 2018). Bislang verfehlen auch die Wasserkörper in der Stadt und dem Landkreis Osnabrück die gesetzten Ziele bei Weitem.

Abb. 2: So soll es werden - Zielzustand für ein Fließgewässer nach der FFH-Richtlinie. (Foto: Moellers)

Im Rahmen dieser Arbeit sollen zuerst die Belastungen dargestellt werden, die für die Gewässer im Rahmen des Monitorings zur WRRL durch das Land Niedersachsen ermittelt wurden. Danach werden die von den zuständigen Behörden des Landes herausgegebenen Handlungsempfehlungen, die sich aus den Verpflichtungen der WRRL ergeben, zusammengestellt. Daran anschließend folgt eine synoptische Betrachtung, in der die zum Schutz der FFH-Gewässer erforderlichen Bedingungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse zur WRRL beleuchtet werden.

In diesem Zusammenhang soll auch geprüft werden, inwieweit sich das von den Politikern als „Methodenwechsel“ bezeichnete Schutzgebietsmonitoring überhaupt eignen kann, um die Zielvorstellungen der FFH-RL erfüllen zu können.

2 Material und Methoden

2.1 Analyse der Belastungen der Gewässer in der Stadt und dem Landkreis Osnabrück

Zur Veranschaulichung der aktuellen Gewässerbelastung wurden die sogenannten Wasserkörperdatenblätter (WKDB) des NLWKN (Abkürzung für den besonders „eingängigen“ Namen der Behörde: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) für die Fließgewässer in Stadt und Landkreis Osnabrück ausgewertet. Diese Unterlagen dokumentieren die festgestellten biologischen, chemischen und hydromorphologischen Parameter der Gewässer nach definierten Mess- und Bewertungsmethoden und werden regelmäßig aktualisiert. Hier wurden die aktuellen Datenblätter mit Stand Dezember 2016 verwendet. Die WKDB liegen nur für eine Auswahl vorrangiger Gewässer vor. Für die Gewässer ohne Priorität gibt es nur allgemeine, nicht speziell wasserkörperbezogene Handlungsempfehlungen (**BUSCHMANN et al.** 2008). Daher beschränkt sich die Belastungsanalyse auf die im Sinne der WRRL prioritär zu bearbeitenden Gewässerabschnitte im Landkreis und der Stadt Osnabrück. Für die Region liegen 54 WKDB vor (die Datenblätter können beim NLWKN und in Kürze auf der Homepage des Umweltforums heruntergeladen werden). Für 36 Wasserkörper fehlt eine solche Bestandsaufnahme noch. Abbildung 3 zeigt die räumliche Verteilung der Gewässer mit und ohne Priorität im Untersuchungsgebiet.

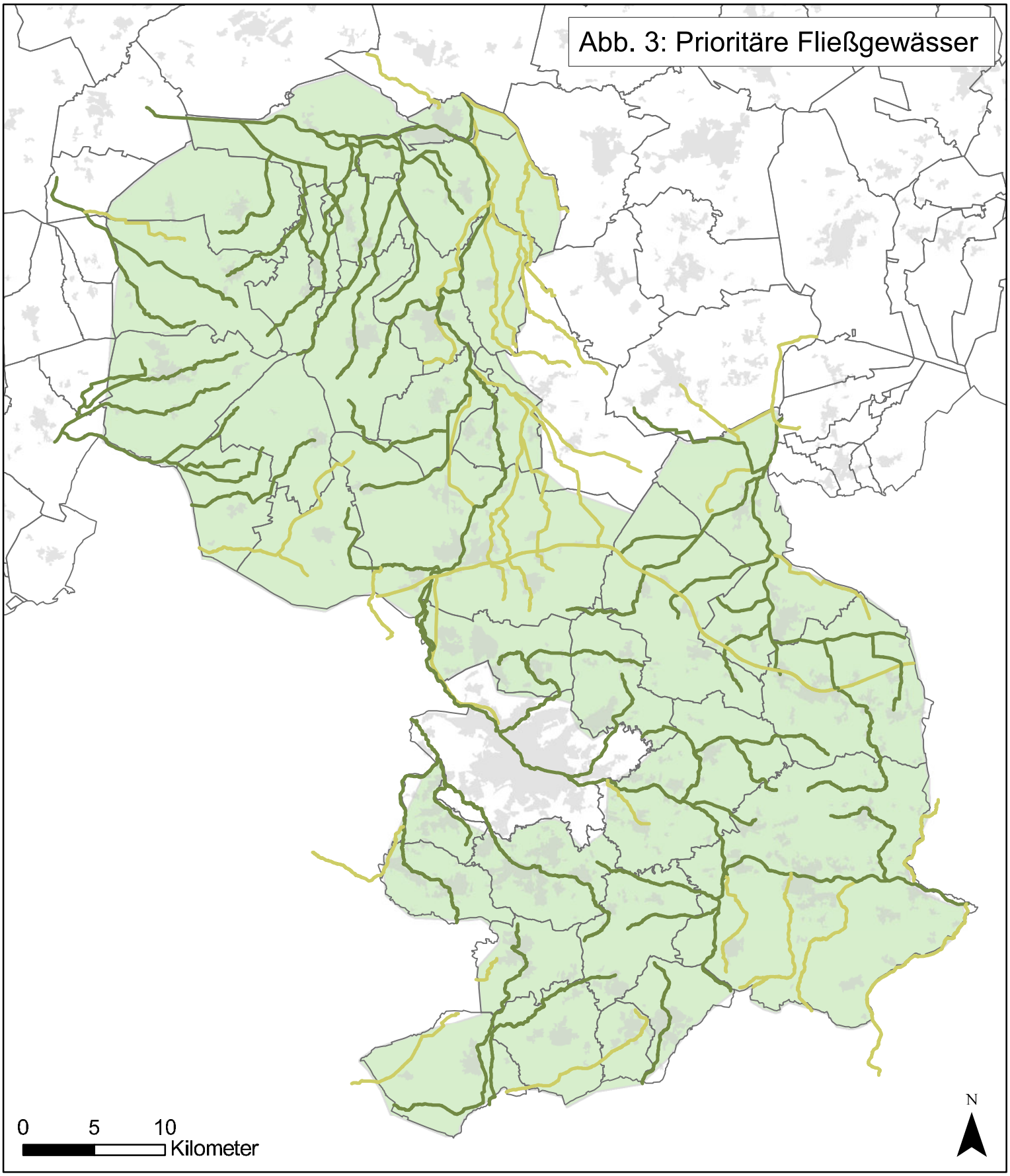

Legende

Gewässer:

- mit Priorität
- ohne Priorität

Gemeindegrenzen in Niedersachsen

Landkreis Osnabrück

Belastungen Osnabrücker Fließgewässer

Bearbeiter:	**Erstellt am:**
Nina Schneider, B. A.	**03.04.2019**

Schreiber Umweltplanung

Die Einteilung der Bewertung ist begrenzt durch den vom Land vorgegebenen Zuschnitt der Wasserkörper. Sind mehrere Fließgewässer in einem Datenblatt zusammengefasst wie zum Beispiel im WKDB Nr. 02002 für die Wierau, den Hiddinghauser Bach und den Westermoorbach, konnte nicht zwischen den einzelnen Gewässern differenziert werden. Für andere Fließgewässer wie zum Beispiel der Else hingegen liegen separate Datenblätter für den Unter-, Mittel- und Oberlauf vor.

Da die im WKDB beschriebenen Belastungen und Defizite detaillierten und zum Teil frei formulierten Zustandsbeschreibungen folgen, wurden diese zu acht übergreifenden Belastungskategorien zusammengefasst (Tab. 1). Die Belastungen wurden anschließend den einzelnen Gewässerkörpern bzw. -abschnitten mit Hilfe eines Geographischen Informationssystems (GIS) als Attribut zugewiesen und kartographisch dargestellt.

Tabelle 1: Belastungskategorien

Belastung	Beschreibung
Nährstoffe	Defizite, die Nährstoffeinträge oder Eutrophierung klar benennen oder durch die Überschreitung von allgemeinen chemisch-physikalischen Parametern wie zum Beispiel P_{ges}, TOC, NH_3-N im WKDB deutlich werden.
Substratdefizite	Beeinträchtigungen, die durch Sand-/ Feinstoffeinträge und/oder Verockerung entstehen. Außerdem wurden Verweise auf defizitäres Festsubstrat, eine defizitäre Gewässerbettgestaltung oder Handlungsempfelungen zur Reduktion von Sand- u. Feinsedimenteinträgen dieser Kategorie zugeordnet.
Pestizide	Überschreitung flussspezifischer Schadstoffe
Fehlendes typisches Ufergehölz	Zusammenfassung aller Verweise auf mangelnden oder gänzlich fehlenden typischen Uferbewuchs bzw. baumfreie Strecken oder zu starke Verkrautung.
Mangelnde Gewässerdynamik	Zusammenfassung aller Defizite, die sich auf den Gewässerverlauf, Abflussveränderungen oder auf eine „Beeinträchtigung der Aue“ beziehen.
Fehlende Durchgängigkeit	Fehlende ökologische Durchgängigkeit
Gewässerunterhaltung	Verweise auf eine in der Regel zu intensive aber vereinzelt auch ungenügende Pflege/Unterhaltung, aus der Belastungen resultieren.
Landwirtschaftliche Nutzung	Klare Benennung der Landwirtschaft als Ursache für Belastungen des Gewässers.
Diffuse Quellen	Umfasst diffuse Quellen ohne konkreter auf die Art der Einträge (Nährstoffe, Pestizide, weitere Schadstoffe) einzugehen.

Außer den Belastungen wurden ebenfalls ausgewiesene Handlungsempfehlungen und Maßnahmenverweise zur Verbesserung des ökologischen Zustands in den WKDB ausgewertet. Da diese größtenteils die zuvor genannten Belastungen widerspiegeln, wurde der Fokus insbesondere auf das Handlungsziel zur Etablierung oder Ausweitung von Schutzstreifen entlang der Gewässer gelegt, die der spezielle Stein des Anstoßes in der aktuellen Diskussion im Landkreis Osnabrück sind. Das Handlungsziel bezieht sich dabei sowohl auf die Handlungsempfehlungen als auch auf die im WKDB ausgewiesenen Maßnahmensteckbriefe zur Hydromorphologie (Tab. 2).

Tabelle 2: Handlungsziele

Handlungsziel	Beschreibung
Gewässerrandstreifen	Klare Empfehlung oder Nennung von Maßnahmen im WKDB zur Etablierung eines Gewässerrandstreifens oder -Schutzstreifens, der Ausweitung der Uferbereiche oder der Anlage einer Aue.

Sowohl bei der Analyse der verschiedenen Belastungen als auch bei der Analyse der Handlungsziele wurden lediglich die Kategorien berücksichtigt, die ausdrücklich im Wasserkörperdatenblatt benannt wurden. Es bleibt aber nicht ausgeschlossen, dass darüber hinaus weitere Defizite bestehen oder weitere Handlungsziele empfehlenswert sind.

Des Weiteren wurde in Bezug auf die aktuelle Diskussion zur Belastung des Grundwassers auch der Zustand der Grundwasserkörper im Landkreis und der Stadt Osnabrück dargestellt. Dabei wurde der Fokus auf Belastungen mit Nitrat und Pestiziden gelegt. Der Zustand der Grundwasserkörper wurde den verfügbaren GIS-Daten zur EG-Wasserrahmenrichtline in Niedersachsen und Bremen (Umweltkarten Niedersachsen 2016) entnommen (Stand vom 05.07.2016) und ebenfalls kartographisch dargestellt. Die Bewertung stammt aus den Ergebnissen der Untersuchung des mengenmäßigen und chemischen Gesamtzustandes und wird flächendeckend für den gesamten Grundwasserkörper dargestellt. In Bezug auf Nitrat bedeutet eine Grundwasserbelastung die Überschreitung der Umweltqualitätsnorm von 50 mg/l. In Bezug auf Pflanzenschutzmittel dürfen jeweils 0,1 µg/l und insgesamt 0,5 µg/l nicht überschritten werden (GrwV, Anlage 2).

2.2 Analyse der bewirtschafteten Schläge am FFH-Gebiet „Else und obere Hase“

Die allgemeine Landnutzung entlang des FFH-Gebietes „Else und obere Hase“ wurde anhand eines Luftbildes analysiert. Ziel war es zu prüfen, auf welcher Streckenlänge die Else und obere Hase landwirtschaftliche Nutzflächen durchqueren. Außerdem wurde die Anzahl der unterschiedlichen Nutzungen innerhalb eines landwirtschaftlichen Schlages überprüft. Der Abgleich fand mit Hilfe eines GIS und dem Orthophoto des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) statt, das über einen WMS-Server zur Verfügung steht (**GEODATEN NIEDERSACHSEN** 2017). Die Nutzung entspricht daher dem Stand des Luftbildes zum Zeitpunkt der Verwendung am 25.04.2019 und spiegelt nicht zwangsläufig die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung wider, da diese sowohl jährlichen als auch saisonalen Schwankungen unterliegt. Die Grenze des FFH-Gebietes wurde den GIS-Daten des Natura 2000 Netzwerkes vom Stand 2017 entnommen.

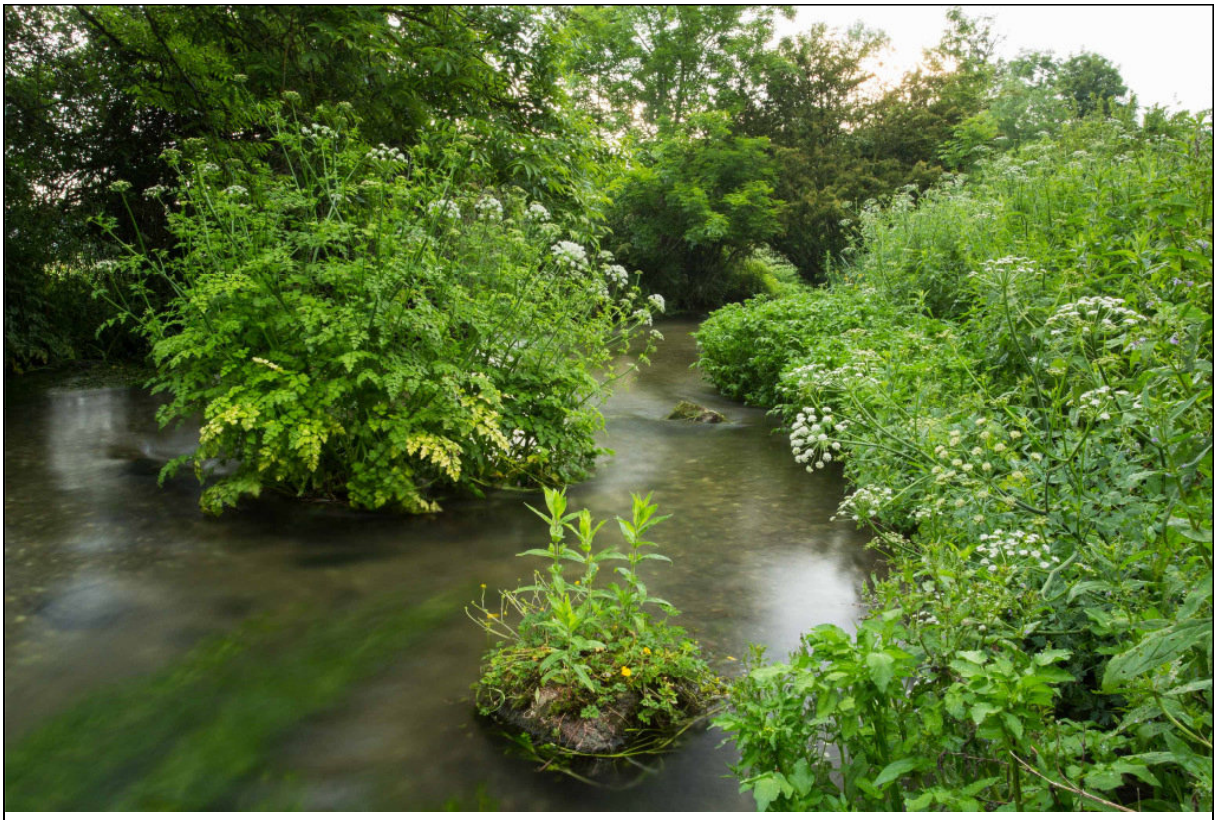

Abb. 4: So soll es werden – Zielzustand für ein Fließgewässer nach der FFH-Richtlinie (Foto: Moellers)

3 Ergebnisse

3.1 Belastungen der Fließgewässer in Stadt und Landkreis Osnabrück

Wie die Karte zu den Belastungen durch Nährstoffe im Osnabrücker Land (Abb. 5) zeigt, stellt die Überversorgung mit Nährstoffen in weiten Teilen des Landkreises ein Problem dar. Etwa 70 % der Gewässerabschnitte mit eigenem WKDB enthalten Verweise auf Belastungen mit Nährstoffen und/oder durch Eutrophierung. Auch Gewässer, deren Schutzstatus sich durch die Überschneidung mit einem FFH-Gebiet erhöht, sind davon nicht ausgenommen. Dies zeigen beispielsweise die Belastung des Mittellaufs der Else und des Oberlaufs der Hase im FFH-Gebiet „Else und Obere Hase“ (DE3715331), des Oberlaufs der Hunte im FFH-Gebiet „Obere Hunte“ (DE3616301) oder der Großteil der Bäche im FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ (DE331233) (Abb. 5). Der überwiegende Anteil der Fließgewässer, die sich in FFH-Gebieten befinden, weisen Nährstoffbelastungen auf. Hohe Nährstoffkonzentrationen führen dazu, dass die lebensraumtypischen aquatischen Lebensgemeinschaften nicht vorkommen und deshalb das ökologische Ziel nicht erreicht werden kann (**UBA** 2018). Hauptquellen für Nährstoffbelastungen sind die Landwirtschaft, kommunale Kläranlagen, Verkehr und Industriebetriebe (ebd.).

Dass neben dem Schutz vor erhöhten Nährstoffeinträgen die Gewässer ganz allgemein nicht vor Belastungen durch die landwirtschaftliche Nutzung geschützt sind, zeigt Abbildung 6. Denn 83 % der prioritären Gewässerabschnitte sind gänzlich unabhängig von ihrem Schutzstatus von der Landwirtschaft geprägt. Nur wenige Fließgewässer innerhalb von FFH-Gebieten werden nicht durch die Landwirtschaft geprägt. Der Einfluss von Nährstoffen und der Landwirtschaft im Landkreis und der Stadt Osnabrück ist auch in Abbildung 14 deutlich zu erkennen, welche eine Belastung der Grundwasserkörper mit Nitrat in fast der gesamten Region zeigt.

Abbildung 7 zeigt, dass nicht nur stoffliche Belastungen die Gewässer beeinträchtigen, sondern auch die Hydromorphologie insbesondere in Bezug auf die ökologische Durchgängigkeit weiträumig Defizite aufweist. Mit 25 Gewässerabschnitten sind 46 % in der Stadt und im Landkreis Osnabrück nicht durchgängig. Dazu gehören unter anderem der Eggermühlenbach, der Linksseitige Grundabzug und die Kleine Hase, die im FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ liegen, aber auch Mittel- und Oberlauf der Else, die einen Großteils des FFH-Gebiets „Else und Obere Hase“ darstellen.

Eine Belastung für alle prioritären Gewässer besteht darüber hinaus durch streckenweise oder gänzlich fehlendes Ufergehölz (siehe Abb. 8). Im Zusammenhang mit der Ufervegetation steht auch die in Abbildung 9 dargestellte Belastung durch die Gewässerunterhaltung, die in der Regel zu intensiv, teilweise aber auch zu geringfügig (starke Verkrautung) ausfällt. Dies betrifft 33 und damit 61 % der untersuchten Abschnitte.

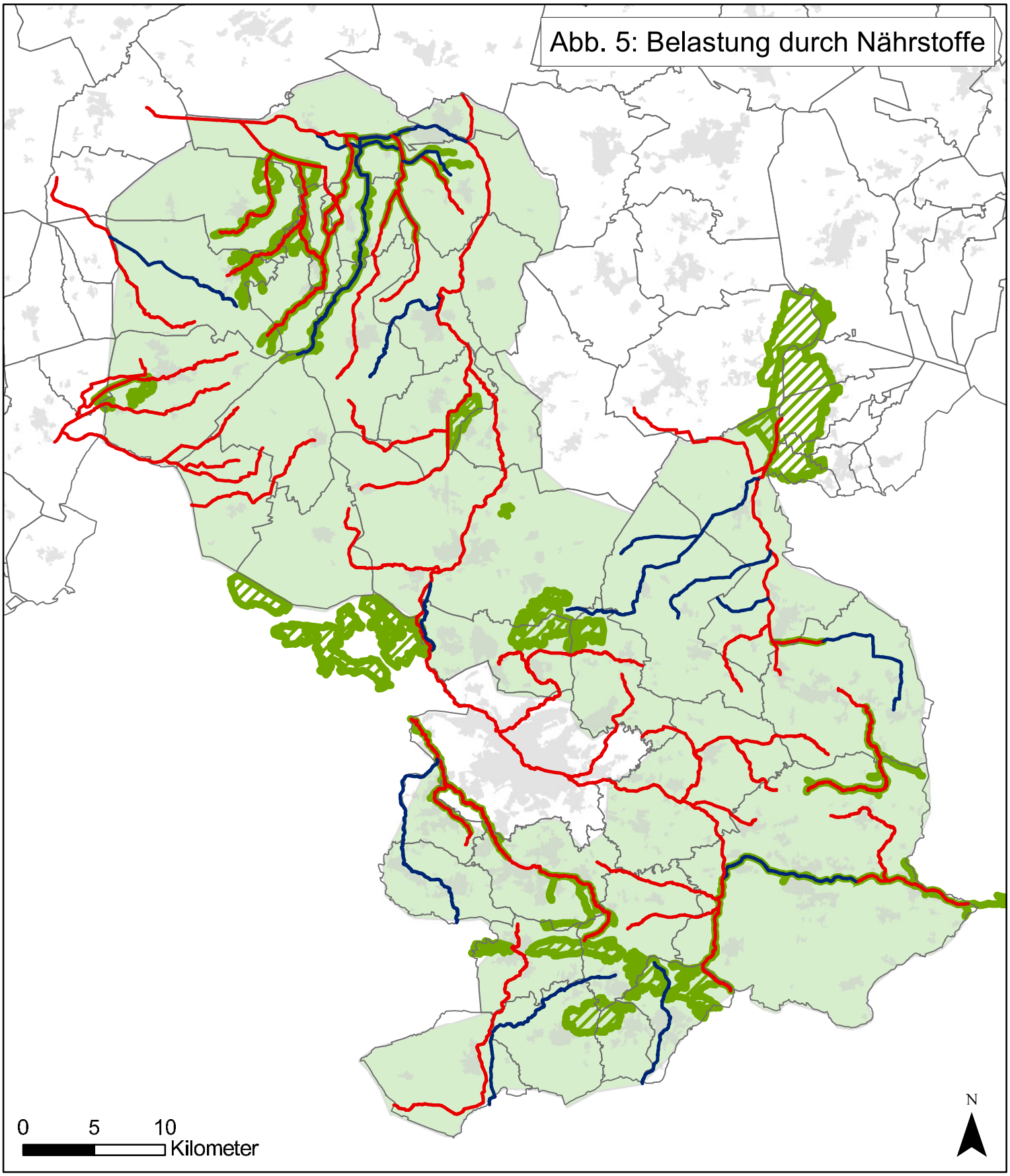

Legende

Gewässer:

- Belastung ausdrücklich benannt
- Belastung nicht ausdrücklich benannt
- Gemeindegrenzen in Niedersachsen
- FFH-Gebiet mit Gewässerschnittpunkt
- Landkreis Osnabrück

Belastungen Osnabrücker Fließgewässer

Bearbeiter:	**Erstellt am:**
Nina Schneider, B. A.	**03.04.2019**

Schreiber Umweltplanung

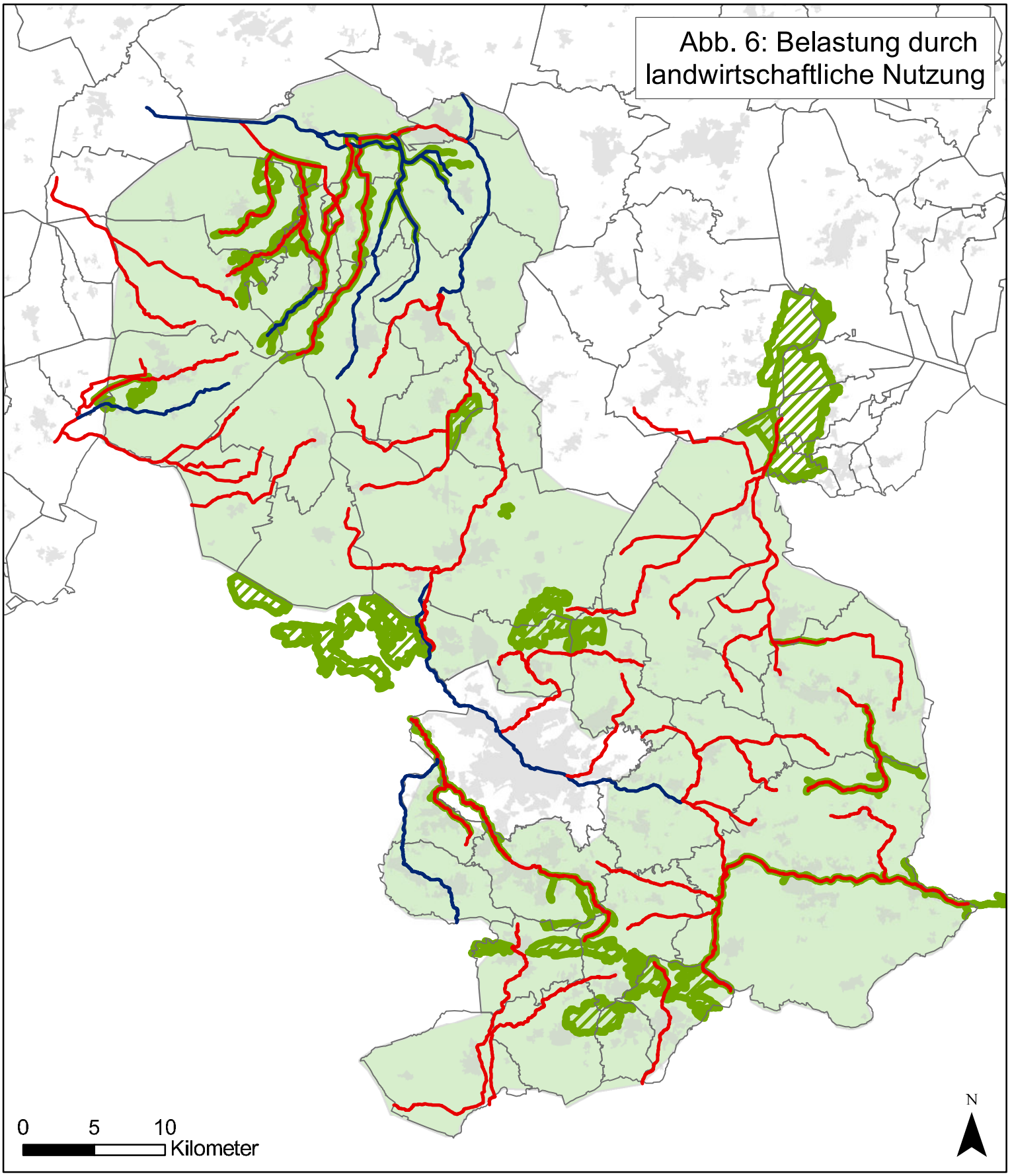

Legende

Gewässer:

- Belastung ausdrücklich benannt
- Belastung nicht ausdrücklich benannt
- Gemeindegrenzen in Niedersachsen
- FFH-Gebiet mit Gewässerschnittpunkt
- Landkreis Osnabrück

Belastungen Osnabrücker Fließgewässer

Bearbeiter:	**Erstellt am:**
Nina Schneider, B. A.	**03.04.2019**

Schreiber Umweltplanung

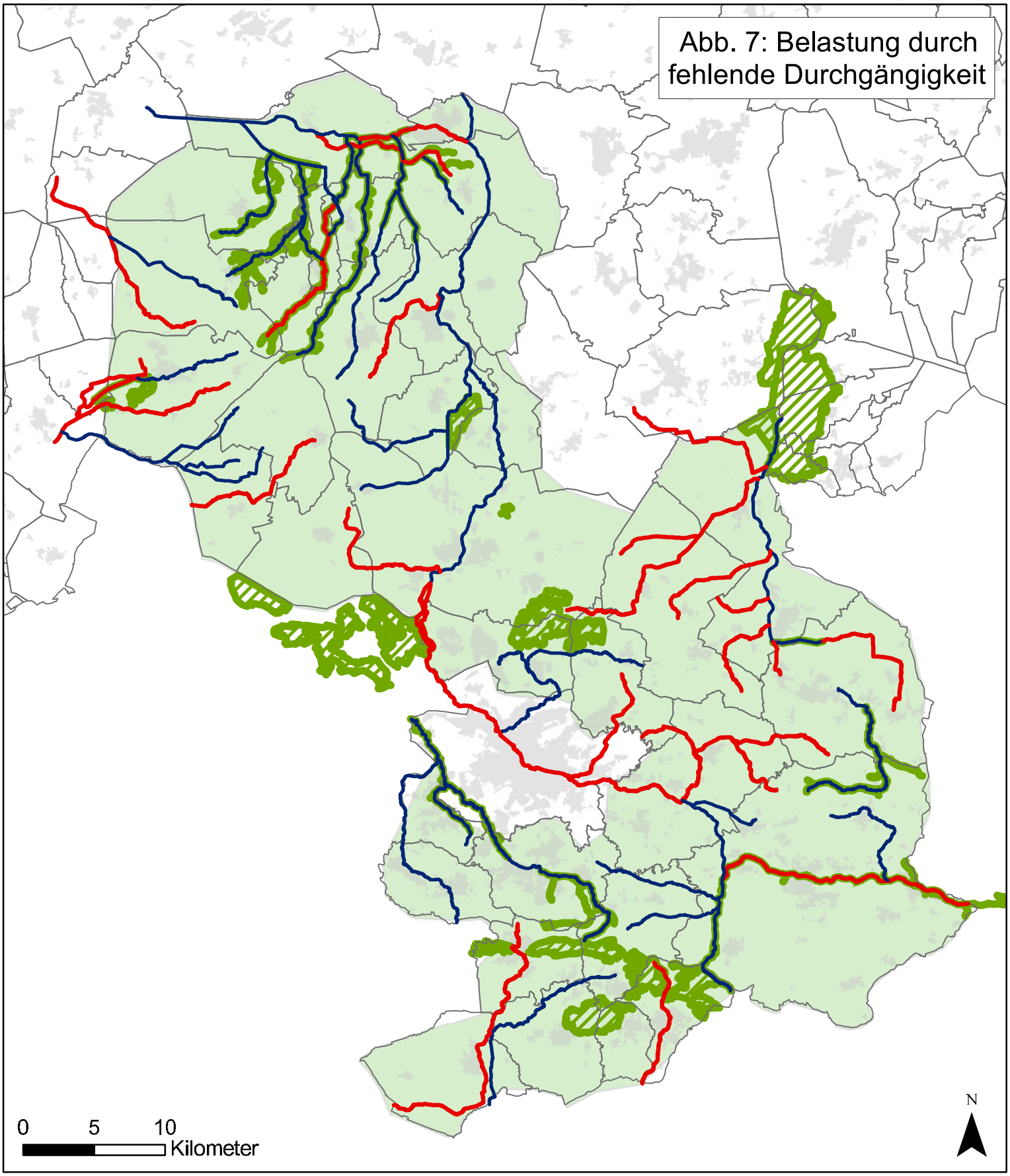

Legende

Gewässer:

- Belastung ausdrücklich benannt
- Belastung nicht ausdrücklich benannt

- Gemeindegrenzen in Niedersachsen
- FFH-Gebiet mit Gewässerschnittpunkt
- Landkreis Osnabrück

Belastungen Osnabrücker Fließgewässer

Bearbeiter:	**Erstellt am:**
Nina Schneider, B. A.	**03.04.2019**

Schreiber Umweltplanung

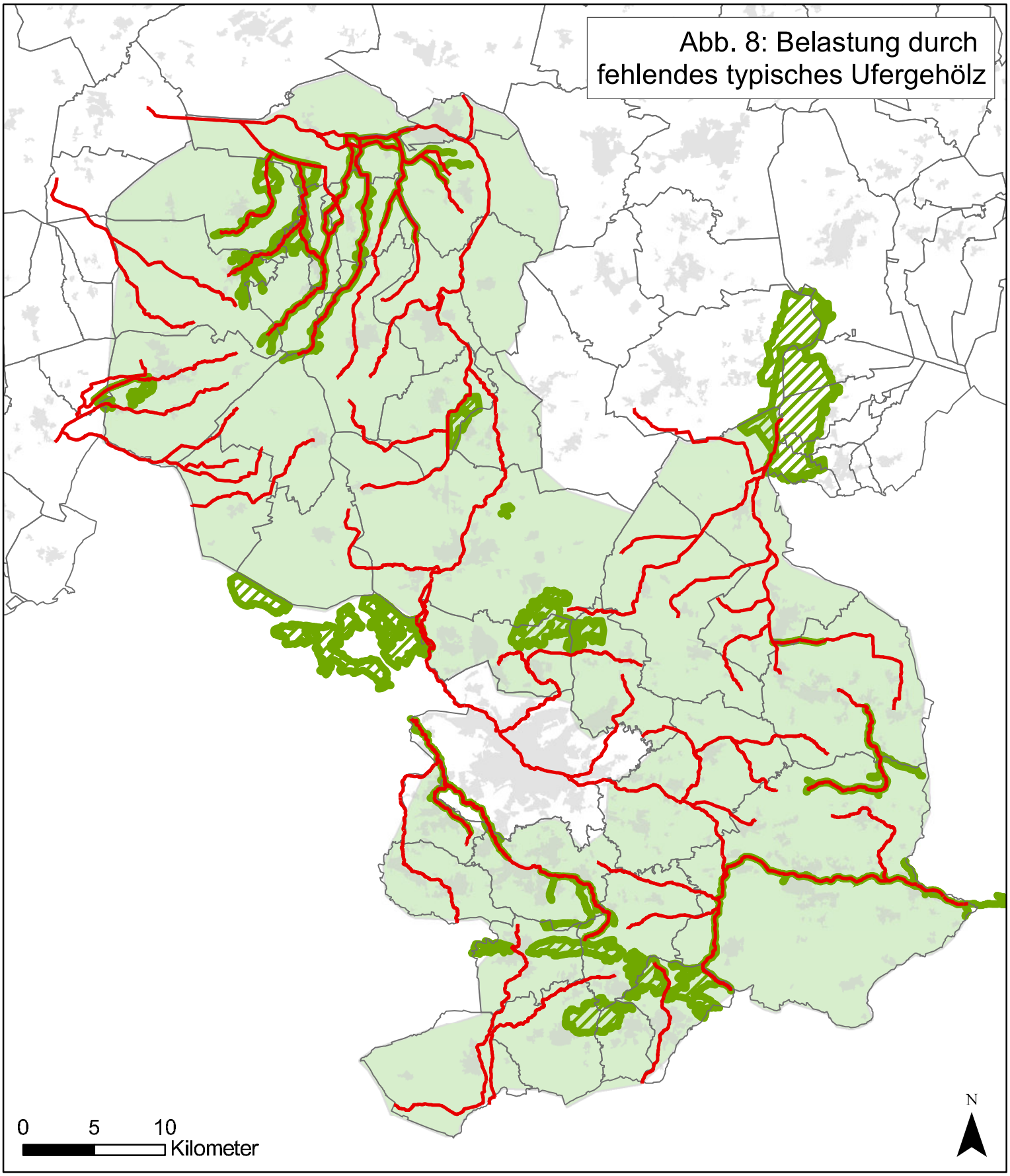

Legende

Gewässer:

- Belastung ausdrücklich benannt
- Belastung nicht ausdrücklich benannt
- Gemeindegrenzen in Niedersachsen
- FFH-Gebiet mit Gewässerschnittpunkt
- Landkreis Osnabrück

Belastungen Osnabrücker Fließgewässer

Bearbeiter:	**Erstellt am:**
Nina Schneider, B. A.	**03.04.2019**

Schreiber Umweltplanung

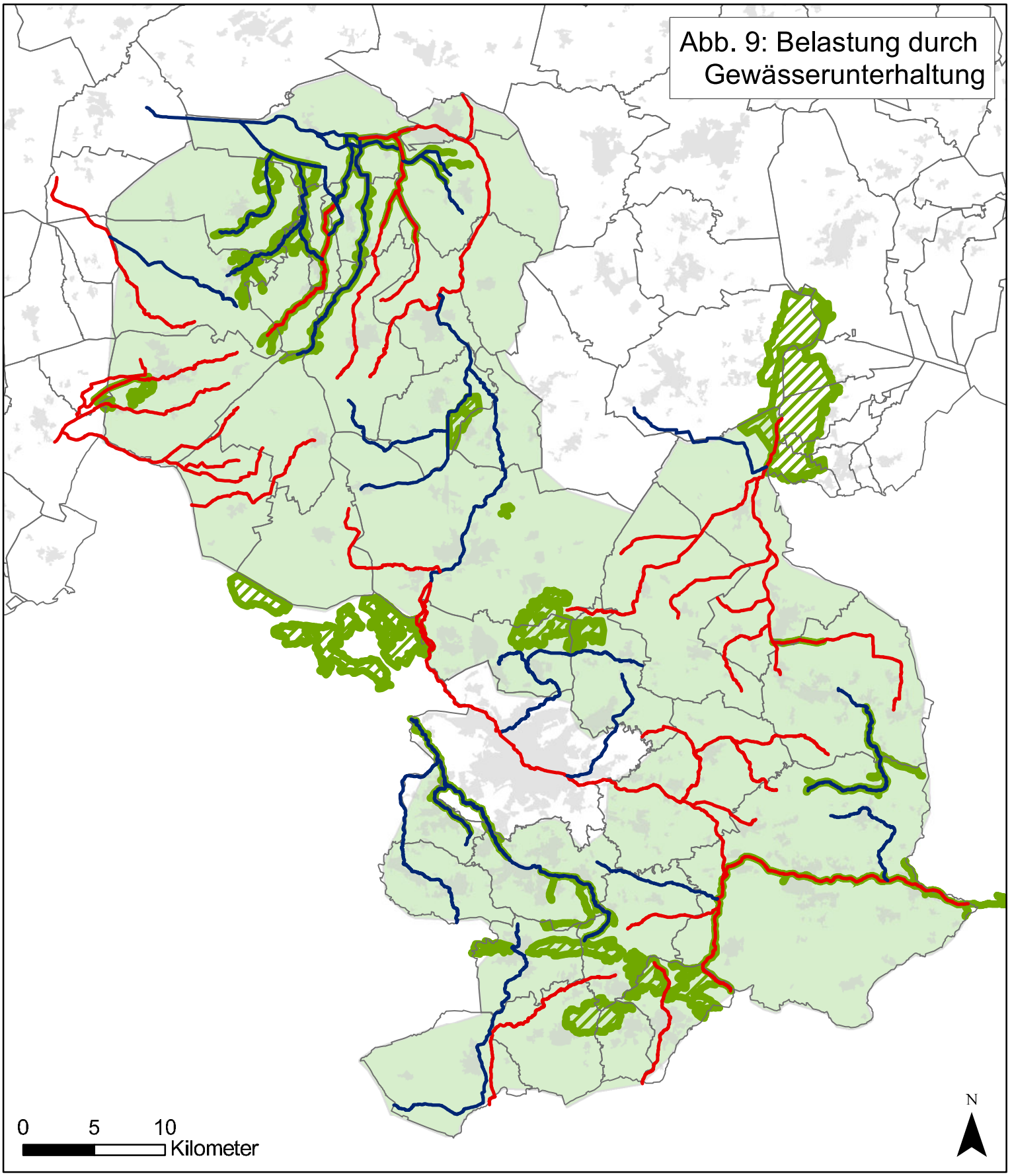

Legende

Gewässer:

- Belastung ausdrücklich benannt
- Belastung nicht ausdrücklich benannt
- Gemeindegrenzen in Niedersachsen
- FFH-Gebiet mit Gewässerschnittpunkt
- Landkreis Osnabrück

Belastungen Osnabrücker Fließgewässer

Bearbeiter:	**Erstellt am:**
Nina Schneider, B. A.	**03.04.2019**

Schreiber Umweltplanung

In nur einem der 54 Datenblätter wurde das Substrat nicht als Belastung genannt (Abb. 10). Außer im Oberlauf der Hase mit Flöthegraben wurde in den meisten Fällen auf Sand-/ Feinstoffeinträge und/oder Verockerung, teilweise aber auch auf defizitäres Festsubstrat, hingewiesen.

85 % der Fließgewässerabschnitte sind durch unspezifische, diffuse Quellen belastet (Abb. 11). Auch in diesem Fall ist die Else, der Oberlauf der Hunte, sowie die Hase mit Flöthegraben in den FFH-Gebieten „Else und obere Hase“, „Teutoburger Wald, kleiner Berg“ und „Obere Hunte“ sowie ein Großteil der Bäche im FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ betroffen. In WKDB für den Else-Oberlauf, welcher sich mit dem FFH-Gebiet „Else und obere Hase“ überschneidet, wird als Handlungsempfehlung zur Reduktion der Belastung durch diffuse Quellen explizit die Reduzierung der direkten Einträge aus der Landwirtschaft benannt. Hier hat die Landwirtschaft nachweislich Einfluss auf den ökologischen Zustand des Gewässers.

Eine Belastung für mangelnde Gewässerdynamik ist in 28 WKDB und damit für etwas mehr als 50 % der Abschnitte festzustellen, wovon ebenfalls ein Teil der Bäche im FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ sowie der Hunte-Oberlauf im FFH-Gebiet „Obere Hunte“ betroffen sind (Abb. 12).

Die Belastung mit Pestiziden ist im Vergleich zu den bisher betrachteten Beeinträchtigungen gering, denn lediglich zwei WKDB weisen auf eine Überschreitung der Grenzwerte hin (Abb. 16). Dies betrifft allerdings den Ober- und Mittelauf der Else im FFH-Gebiet „Else und obere Hase“, in denen eine Überschreitung des flussgebietsspezifischen Schadstoffes Monolinuron zu verzeichnen ist. Anders stellt es sich dar, wenn man den Zustand der Grundwasserkörper und deren Belastung mit Pestiziden betrachtet. Für weite Teile des nördlichen, aber auch des südlichen Landkreises Osnabrück in den Gemeinden Bad Laer, Bad Rothenfelde, Bad Iburg und Glandorf wird der Schwellenwert überschritten (Abb. 15).

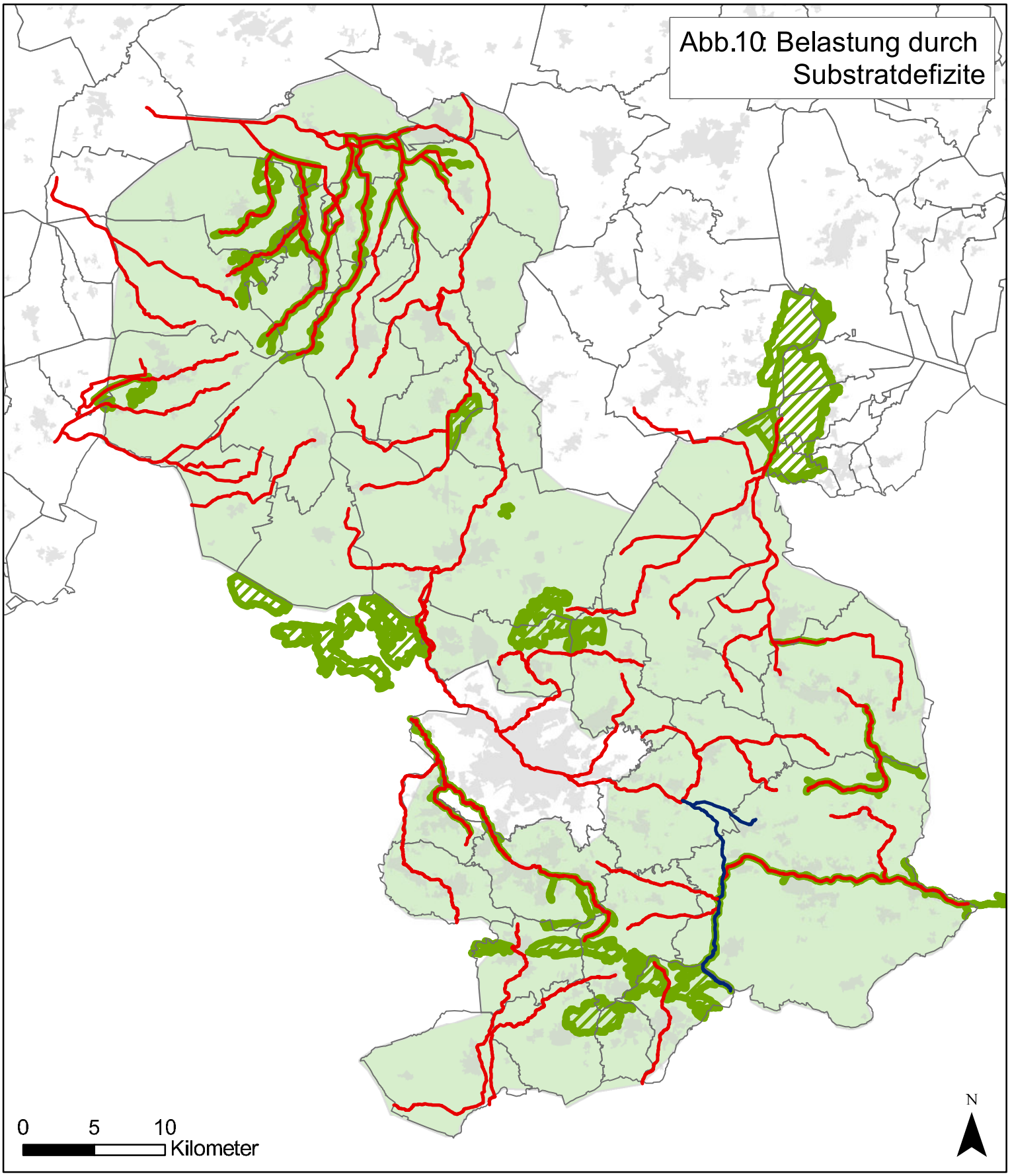

Legende

Gewässer:

- Belastung ausdrücklich benannt
- Belastung nicht ausdrücklich benannt
- Gemeindegrenzen in Niedersachsen
- FFH-Gebiet mit Gewässerschnittpunkt
- Landkreis Osnabrück

Belastungen Osnabrücker Fließgewässer

Bearbeiter:	**Erstellt am:**
Nina Schneider, B. A.	**03.04.2019**

Schreiber Umweltplanung

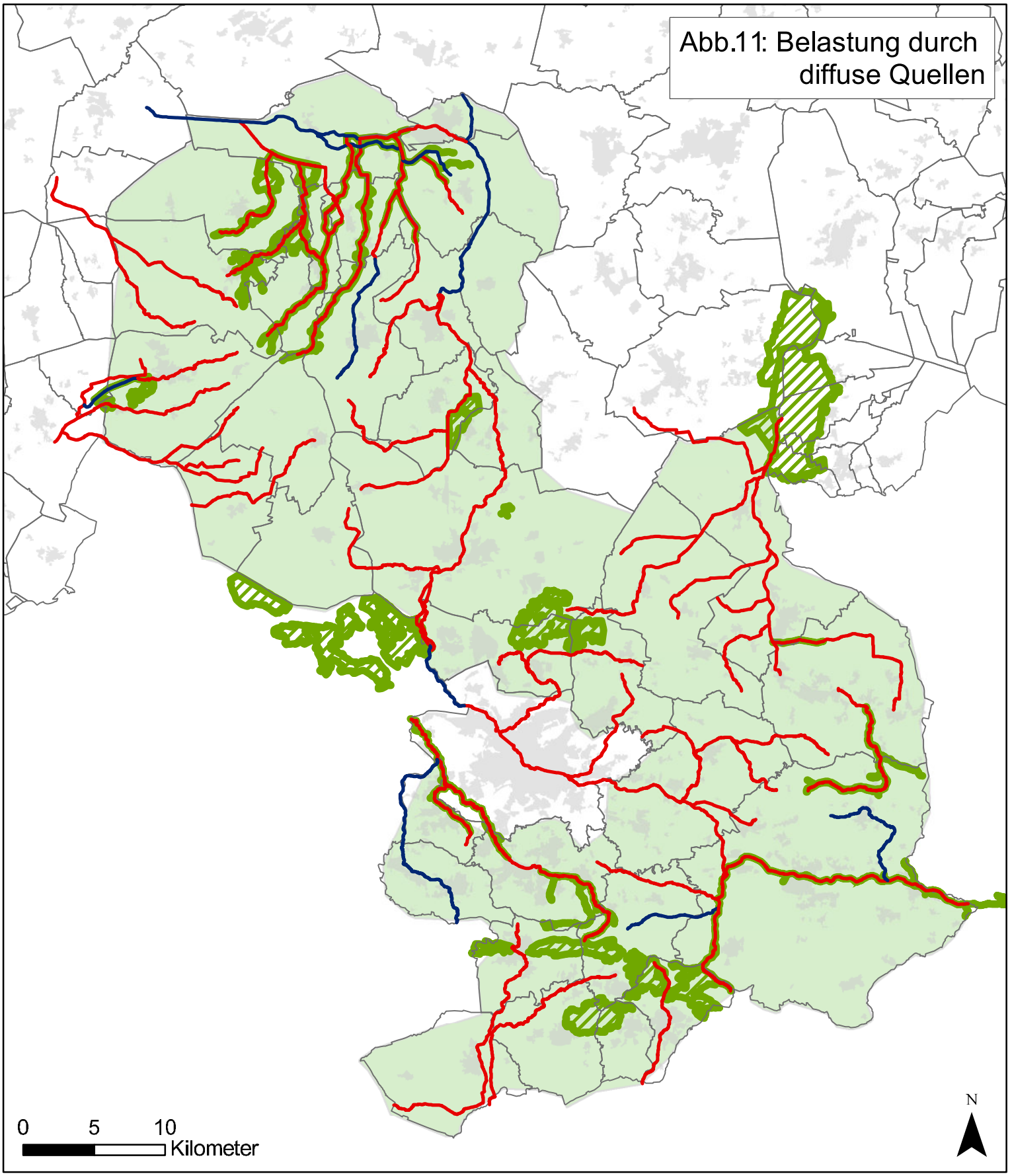

Legende

Gewässer:

- Belastung ausdrücklich benannt
- Belastung nicht ausdrücklich benannt
- Gemeindegrenzen in Niedersachsen
- FFH-Gebiet mit Gewässerschnittpunkt
- Landkreis Osnabrück

Belastungen Osnabrücker Fließgewässer

Bearbeiter:	**Erstellt am:**
Nina Schneider, B. A.	**03.04.2019**

Schreiber Umweltplanung

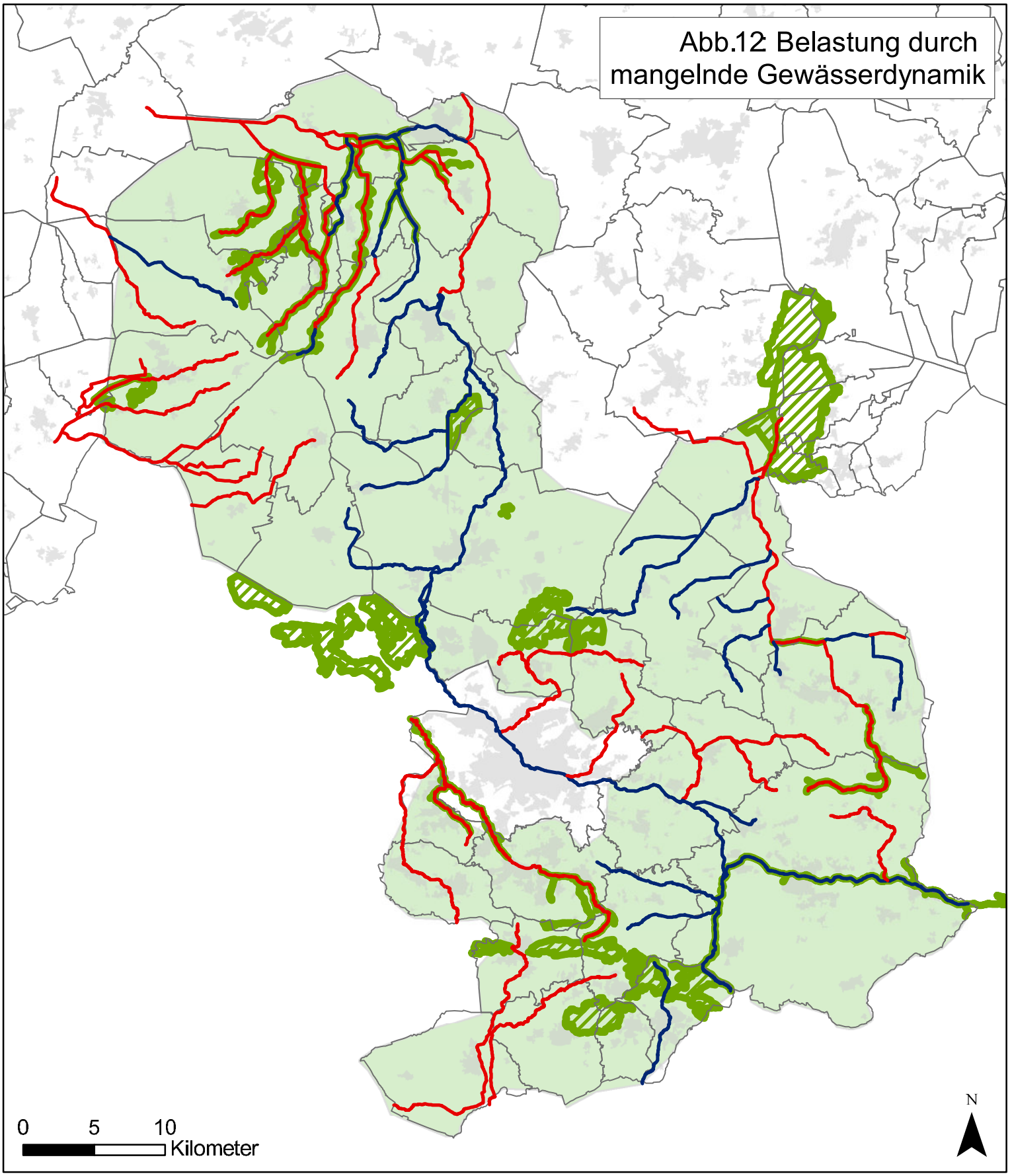

Legende

Gewässer:

- Belastung ausdrücklich benannt
- Belastung nicht ausdrücklich benannt
- Gemeindegrenzen in Niedersachsen
- FFH-Gebiet mit Gewässerschnittpunkt
- Landkreis Osnabrück

Belastungen Osnabrücker Fließgewässer

Bearbeiter:	**Erstellt am:**
Nina Schneider, B. A.	**03.04.2019**

Schreiber Umweltplanung

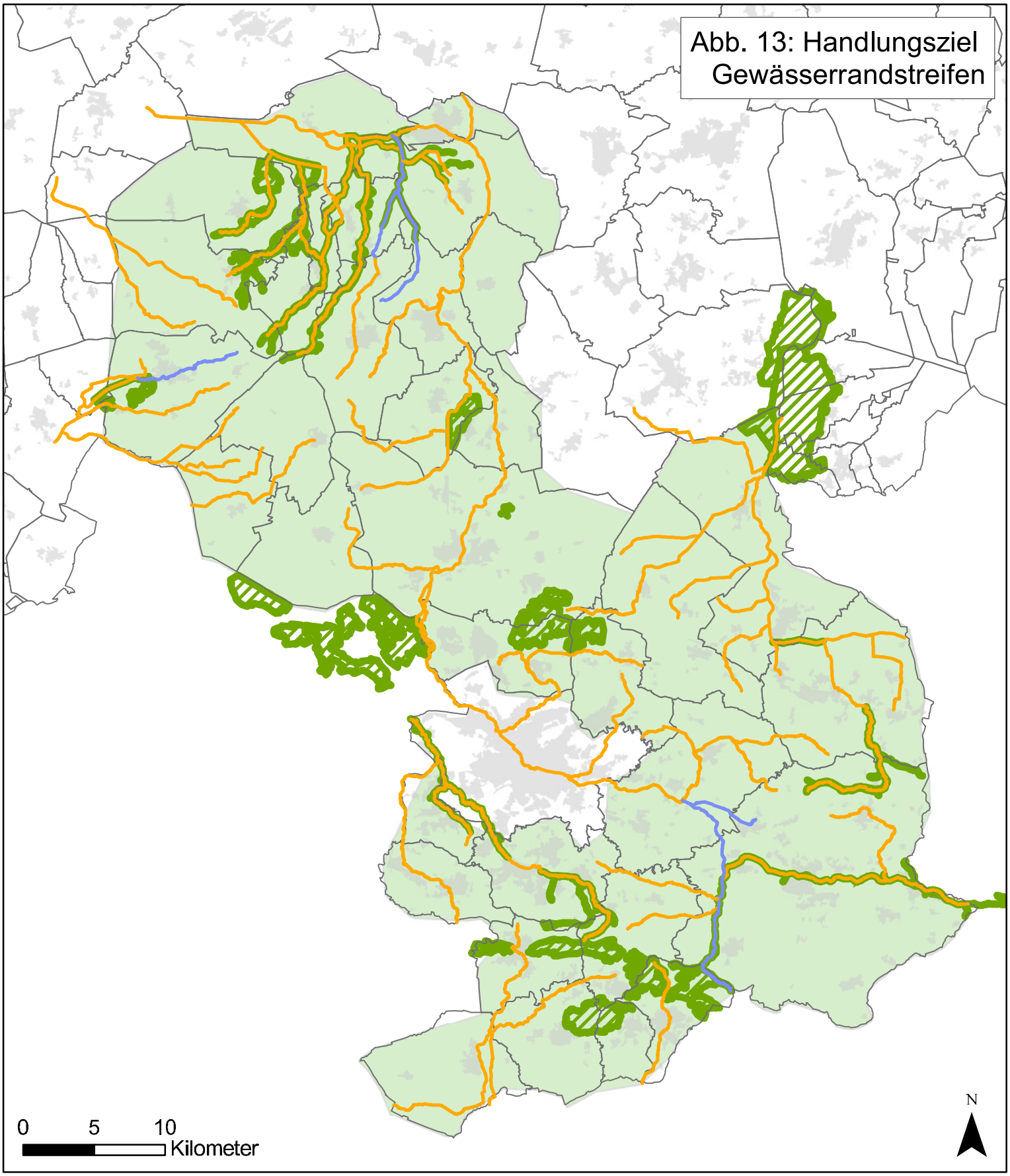

Legende

Gewässer:

- Randstreifen ausdrücklich empfohlen
- Randstreifen nicht ausdrücklich empfohlen

- Gemeindegrenzen in Niedersachsen
- FFH-Gebiet mit Gewässerschnittpunkt
- Landkreis Osnabrück

Belastungen Osnabrücker Fließgewässer

Bearbeiter:	**Erstellt am:**
Nina Schneider, B. A.	**03.04.2019**

Schreiber Umweltplanung

Abb. 14: Belastung der Grundwasserkörper mit Nitrat

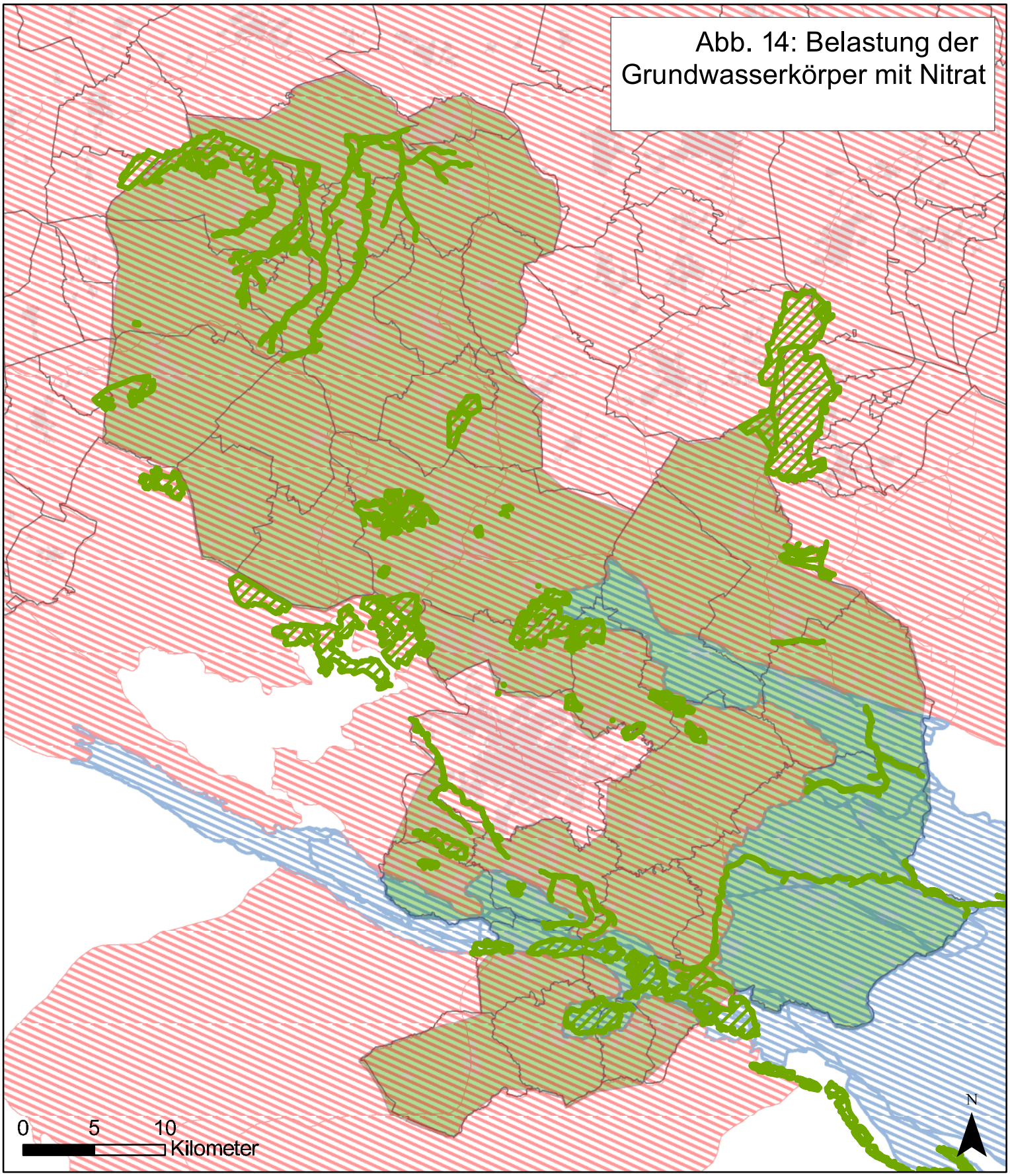

Legende

Grundwasserkörper:

- belastet
- unbelastet

- FFH-Gebiete im Landkreis Osnabrück
- Gemeindegrenzen in Niedersachsen
- Landkreis Osnabrück

Belastungen Osnabrücker Fließgewässer	
Bearbeiter: **Nina Schneider, B. A.**	**Erstellt am:** **03.04.2019**
Schreiber Umweltplanung	

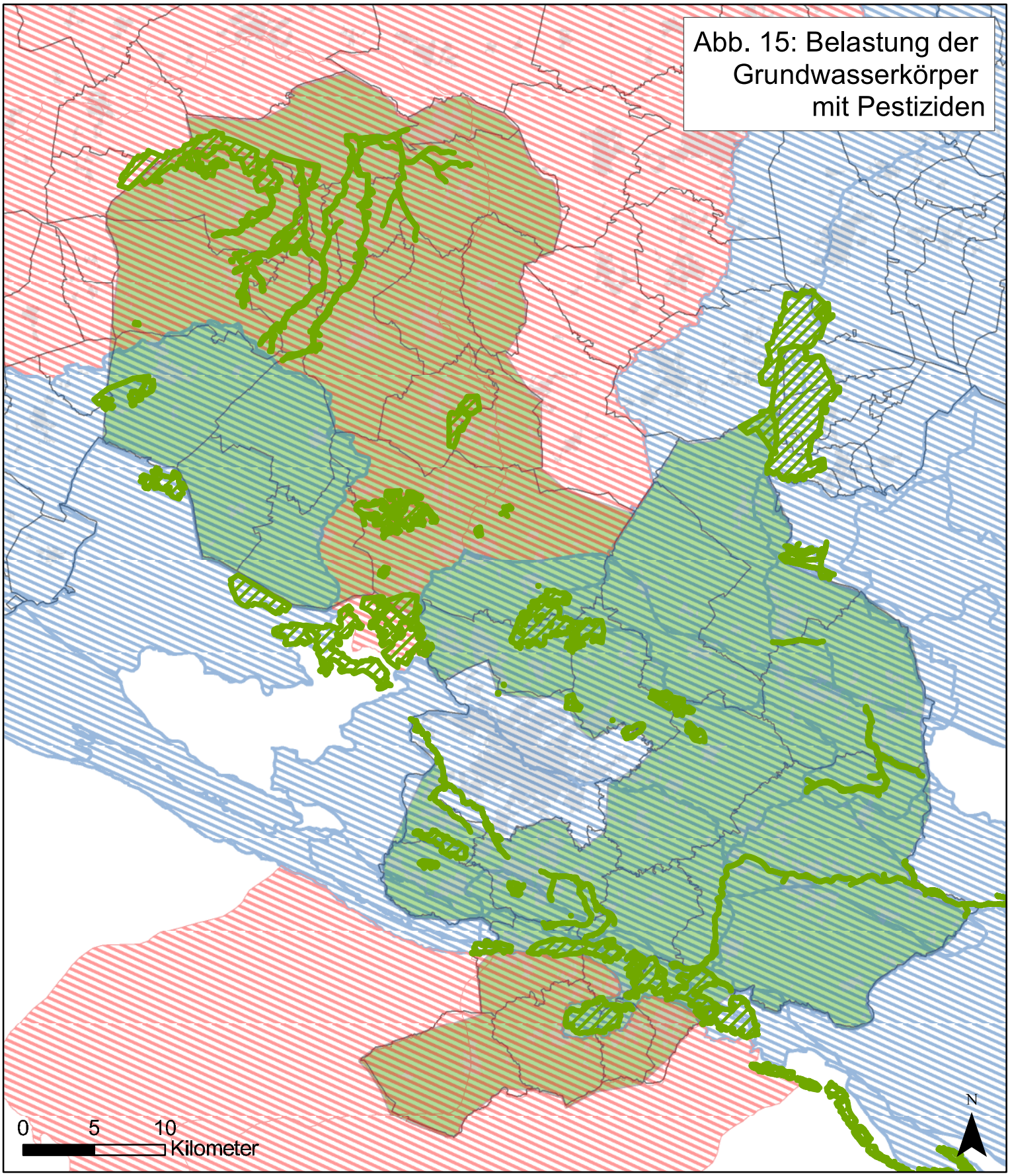

Legende

Grundwasserkörper:

- belastet
- unbelastet

- FFH-Gebiete im Landkreis Osnabrück
- Gemeindegrenzen in Niedersachsen
- Landkreis Osnabrück

Belastungen Osnabrücker Fließgewässer	
Bearbeiter: **Nina Schneider, B. A.**	**Erstellt am:** **03.04.2019**
Schreiber Umweltplanung	

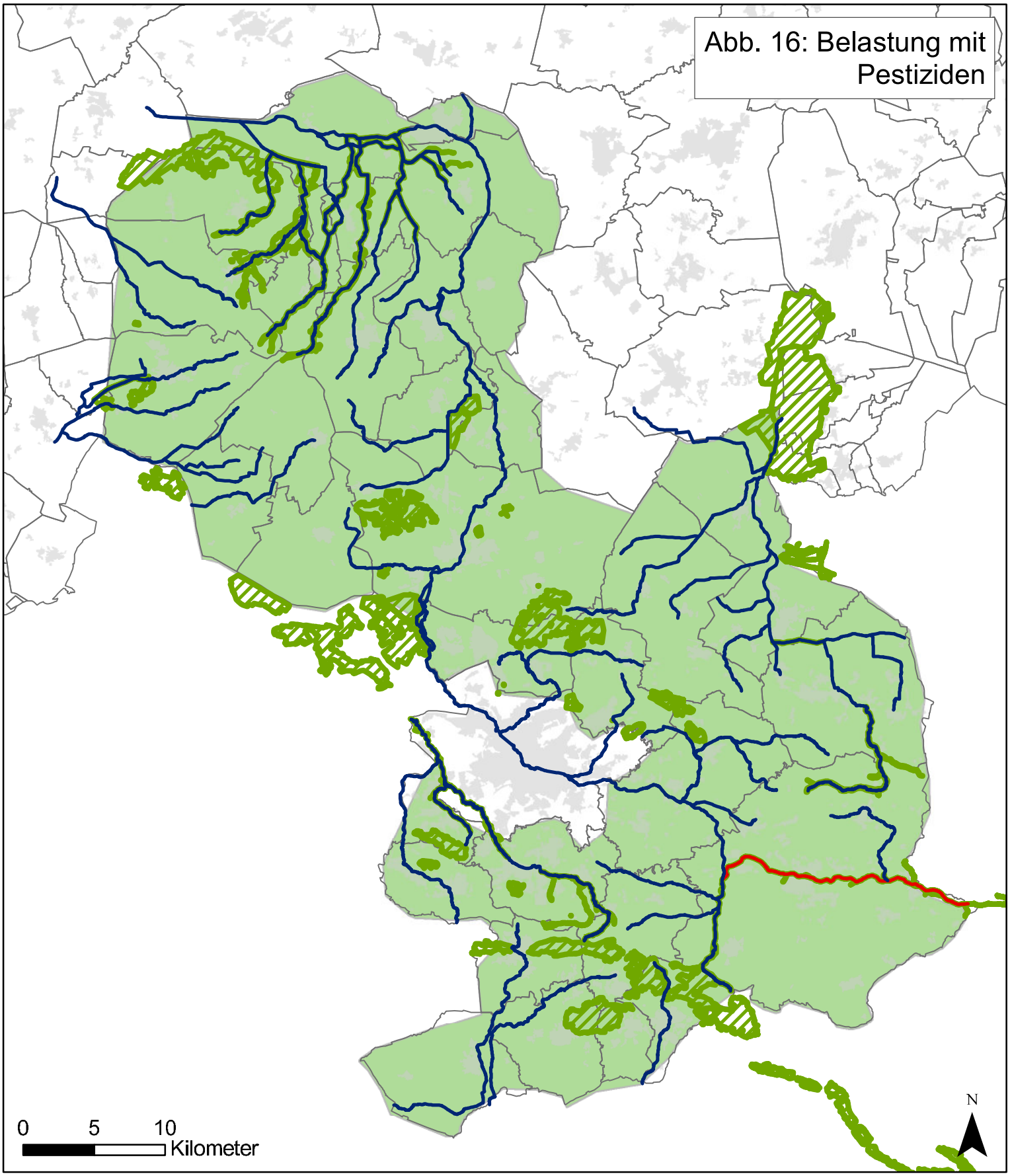

Legende

Gewässer:

- Belastung ausdrücklich benannt
- Belastung nicht ausdrücklich benannt

- FFH-Gebiete im Landkreis Osnabrück
- Gemeindegrenzen in Niedersachsen
- Landkreis Osnabrück

Belastungen Osnabrücker Fließgewässer

Bearbeiter:	**Erstellt am:**
Nina Schneider, B. A.	**03.04.2019**

Schreiber Umweltplanung

4 Handlungsempfehlungen für Osnabrücker Fließgewässer auf Grundlage der WKDB

Um die beschriebenen Belastungen zu reduzieren, wird in den WKDB zur Erreichung des guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials oft die Anlage oder der Ausbau eines Gewässerrandstreifens empfohlen. Ausreichend breite Randstreifen können bei vielen Faktoren der Bewertung zu einer Verbesserung führen. Durch einen ausreichend breiten und entsprechend bewachsenen Gewässerrandstreifen lassen sich die Schad- und Nährstoffeinträge verringern. Dazu zählen nicht nur direkte Einträge, sondern auch der wirksame Sedimentrückhalt. Ökologische Funktionen werden insgesamt erhalten und verbessert. Nach der Kartieranleitung des NLWKN werden als Gewässerrandstreifen naturbelassene Geländestreifen verstanden, die für die Entwicklung des Gewässers zur Verfügung stehen und keiner landwirtschaftlichen Nutzung dienen (**NLWKN** 2001, S. 94). Die Breite spielt dabei eine entscheidende Rolle. Der Leitfaden zur Maßnahmenplanung für Oberflächengewässer des NLWKN legt dafür den im Niedersächsischen Wassergesetz festgesetzten 5 Meter-Streifen für Gewässer II. Ordnung als Untergrenze fest (**BUSCHMANN et al.** 2008). Die festzulegende Breite hängt darüber hinaus von der jeweiligen Belastungssituation, dem Geländegefälle, der landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Sensitivität und ökologischen Bedeutung der zu schützenden Gewässer ab (ebd.). Im Falle eines FFH-Gebietes gehen die Anforderungen an einen Randstreifen weiter, denn sie müssen auch den Schutz der ausgewiesenen Lebensraumtypen und Arten gewährleisten und schon deshalb von Fall zu Fall breiter ausfallen. Sie unterliegen nach Art. 6 Abs. 2 der FFH-RL einem Verschlechterungs- und Störungsverbot.

Abb. 17: Beispiel für ein naturnahes Fließgewässerufer mit reichhaltiger Staudenflur (Foto: Kiehl)

Im Landkreis und der Stadt Osnabrück wird die Anlage von Gewässerrandstreifen in 51 der insgesamt 54 WKDB empfohlen. Dies gilt auch für die Else, die Obere Hunte sowie die Bäche im FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ mit der Ausnahme des Grother Kanals und des Langenbachs. Darüber hinaus betrifft dieses Ziel eine Vielzahl weiterer FFH-Gebiete im Landkreis Osnabrück (Abb. 13).

4.1 Landwirtschaftliche Nutzung an der Else und oberen Hase

Die geschützte Fließstrecke des FFH-Gebietes „Else und obere Hase“ beläuft sich auf eine Länge von insgesamt rund 30 km, woraus sich für das Schutzgebiet ca. 60 km Uferstreifen ergibt. Auf 47 km davon (ca. 78 %) grenzt eine landwirtschaftliche Nutzung an.

Entlang dieser Strecke liegen innerhalb eines Abstandes von 10 Metern ca. 160 landwirtschaftliche Schläge. Diese sind unterschiedlich groß und werden zudem teilweise innerhalb eines Schlages unterschiedlich genutzt. Während ein Großteil der Schläge Spuren von nur einer Bewirtschaftungsweise aufweist, sind auf dem Luftbild des MU auf ¼ der Flächen eindeutig unterschiedliche Bewirtschaftungsspuren zu erkennen. Insgesamt ergibt der Abgleich, dass sich die Nutzung entlang des FFH-Gebietes „Else und obere Hase“ auf mehr als 200 Flächen verteilt.

5 Diskussion

5.1 Synopse

Der aktuelle Zustand der Gewässer im Landkreis und in der Stadt Osnabrück ist überwiegend unzureichend. Die Bewirtschaftungsziele der WRRL sind nicht erfüllt. Vor allem die Belastung mit Nährstoffen (Abb. 5), durch die Landwirtschaft (Abb. 6) sowie die Grundwasserbelastung mit Nitrat und Pestiziden (Abb. 14 und 15) verdeutlichen, dass die fachgesetzlichen Vorgaben zum Einsatz der Pestizide und der Gülleausbringung, deren korrekte, flächendeckende Anwendung hier einmal unterstellt, nicht geeignet waren, um eine Belastung der Fließgewässer und des Grundwassers zu vermeiden. Weder die Verordnung zur Else noch die zum Schutz einer Vielzahl weiterer Gewässer und FFH-Gebiete sind daher geeignet, eine Beeinträchtigung durch die Landwirtschaft zu verhindern, wenn sie sogar unterhalb der Mindestvorgaben der Wasserwirtschaft verbleiben. Vielmehr machen allein die verbreitet dokumentierten Belastungen der Gewässer zusätzliche Auflagen erforderlich, um bloß die Vorgaben nach der WRRL zu erfüllen. Dies wird durch die in Abb. 13 dargestellten Empfehlungen eines Gewässerrandstreifens entlang zahlreicher Osnabrücker Gewässer zur Verbesserung des ökologischen Zustands unterstützt. Hat man zusätzlich auch die Anforderungen aus der FFH-RL wie bei der Else, den Artlandbächen, der Düte usw. zu erfüllen, kann es erst recht nicht ausreichen, dass nicht einmal die gesetzlichen Regelvorgaben (§ 38 Wasserhaushaltsgesetz) in Form eines fünf Meter breiten Randstreifens eingehalten werden müssen, sondern lediglich die unter keinen

Umständen zu unterschreitenden Mindestabstände in der Schutzgebietsverordnung festgeschrieben werden. Insbesondere im Falle der Else ist es überdies müßig, ein gesondertes Monitoring zur Schadstoffsituation anzuordnen, wie es der Kreistag mit der Verabschiedung der „Schutz“gebietsverordnung zur Else beschlossen hat, denn gerade für dieses Gewässer dokumentiert das NLWKN (siehe WKDB zur Else) längst die bereits existierende Belastung mit diesen gewässerbelastenden Stoffen. Trotz behaupteter zentimentergenauer Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im FFH-Gebiet „Else und obere Hase“ überschreitet ein Pestizid als flussspezifischer Schadstoff die Schwellenwerte und im Mittellauf der Else werden Überschreitungen einiger Nährstoffparameter wie z.B. Gesamtphosphor festgestellt. Ohne die Verringerung dieser Stoffe wird das gute ökologische Potenzial wohl kaum erreicht werden.

Es ist daher festzustellen, dass der derzeit von der Kreispolitik festgelegte Randstreifen von einem Meter entlang der Gewässer fachlich weder aus Sicht des Gewässerschutzes noch aus Naturschutzsicht haltbar ist und unverzüglich einer deutlichen Erweiterung bedarf, für die allerdings der ursprüngliche Wert von fünf Metern allenfalls als Mindestwert anzusehen ist und vor Ort einer dynamischen Anpassung bedarf.

Dies gilt nicht nur hinsichtlich der Breite, sondern auch hinsichtlich der Nutzung des Randstreifens. Entlang des Gewässers sind nämlich zusätzlich Auwaldbereiche zu entwickeln, die deutlich größere Breiten erfordern. Auch hier dokumentiert das NLWKN bereits, dass das Fehlen solcher Strukturen an der Else ein Problem darstellt (Abb. 8). Denn fehlendes Ufergehölz wirkt sich insbesondere durch fehlende Beschattung in Hitzeperioden auf die Wassertemperatur und den Sauerstoffgehalt im Gewässer aus. Gleiches gilt auch für Hochstaudenfluren, die als mehrjährige Blühstreifen für die Insektenvielfalt von unverzichtbarem Wert sind. Die Ausdehnung eines Randstreifens muss ferner die Geländemorphologie berücksichtigen: Hat man es mit einem 20 m breiten Flachbereich am Gewässer zu tun, der regelmäßig überflutet wird, dann nützt es nichts, wenn die ersten fünf Meter von einem Gülleauftrag verschont werden, wenn bei Hochwasser die Pestizide und Nährstoffe des übrigen überfluteten Bereichs in das Gewässer geschwemmt werden. Bei einem 1-Meter-Streifen ist von solchen Einträgen auszugehen. Denn die Nähr- und Schadstoffe gelangen nicht nur über den direkten Eintrag, sondern auch über Versickerung und Abschwemmung von Sedimenten ins Gewässer. Nimmt man schließlich den Anspruch an ein natürliches Fließgewässer, sich in seinem Verlauf zumindest in Maßen entwickeln zu dürfen, Schleifen auszubilden und Uferabbrüche zu entwickeln, die z.B. für den Eisvogel als Brutplatz unverzichtbar sind, dann ist die Notwendigkeit eines breiteren Streifens ebenfalls unverzichtbar.

5.2 Verordnung ist Bärendienst für die Landwirtschaft

Der Kreistag und die Teile der Verwaltung, die für die nun verabschiedete Verordnung zum Schutz des FFH-Gebietes „Else und obere Hase“ verantwortlich zeichnen, sollten unabhängig von den eklatanten naturschutzfachlichen Defiziten, die sie in der Verordnung festgeschrieben haben, überprüfen, ob sie damit nicht auch den Landwirten einen Bärendienst erwiesen haben. Denn die im Einzugsbereich der Else und der übrigen FFH-Gewässer wirtschaftenden Landwirte haben nicht nur die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnungen zu beachten, sondern auch die gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), wo es im § 34 Abs. 6 BNatSchG lautet:

„*Bedarf ein Projekt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, das nicht von einer Behörde durchgeführt wird, nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige an eine Behörde, so ist es der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese kann die Durchführung des Projekts zeitlich befristen oder anderweitig beschränken, um die Einhaltung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 sicherzustellen. Trifft die Behörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige keine Entscheidung, kann mit der Durchführung des Projekts begonnen werden. Wird mit der Durchführung eines Projekts ohne die erforderliche Anzeige begonnen, kann die Behörde die vorläufige Einstellung anordnen. Liegen im Fall des Absatzes 2 die Voraussetzungen der Absätze 3 bis 5 nicht vor, hat die Behörde die Durchführung des Projekts zu untersagen. Die Sätze 1 bis 5 sind nur insoweit anzuwenden, als Schutzvorschriften der Länder, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulässigkeit von Projekten enthalten.*“

Die Formulierung im eingangs angesprochenen Absatz 1 Satz 1 lautet wie folgt: „*Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.*“

Da der Europäische Gerichtshof (EuGH) im letzten Jahr in zwei Entscheidungen festgestellt hat, dass die ganz normale landwirtschaftliche Nutzung als Projekt im Sinne der FFH-RL zu verstehen ist und bereits geringe Änderungen oder Zusatzbelastungen auch einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen sein können (Entscheidungen C-293/17 und C-294/17), stehen die entlang der Else und der übrigen FFH-Gewässer wirtschaftenden Landwirte und der Landkreis Osnabrück als zuständiger Behörde künftig regelmäßig vor einer langen Reihe von Fragen:

- Handelt es sich bei der vorgesehenen Nutzung am Gewässer um ein Vorhaben, welches dem Landkreis angezeigt werden muss?
- Wenn es vom Bewirtschafter angezeigt wird: Kann der Landkreis eine Erlaubnis erteilen oder benötigt er zusätzliche Informationen über mögliche Auswirkungen?
- Welche kumulativ wirksamen Vorhaben sind dabei zusätzlich zu berücksichtigen?
- Ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen und ist daran auch die Öffentlichkeit zu beteiligen?

- Welche Klagemöglichkeiten ergeben sich z.B. für Umweltverbände, Fischereiverbände oder sonstwie Betroffene, wenn keine Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt ist?
- Kann die Durchführung einer behördlichen Prüfung eingeklagt werden, wenn z. B. eine Nutzungsänderung nicht angezeigt wurde?
- Welche Nutzungen bzw. Nutzungsänderungen fallen unter eine Anzeigepflicht, wenn nach der Entscheidung des EuGH bereits minimale Nährstoff-Zusatzeinträge in FFH-Gebiete eine Prüfpflicht auslösen können?

Entsprechende Unklarheiten werden jedoch nicht nur hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung produziert, sondern gelten auch für nach § 34 BNatSchG zu prüfende Pläne und Projekte. Solange unklar bleibt, welche landwirtschaftlichen Nutzungsänderungen kumulativ zu berücksichtigen sind, weil aufgrund des Fehlens eines wirkungsvollen Schutzstreifens unsicher bleibt, ob von den Nutzungen kumulative Wirkungen ausgehen könnten, stehen Verträglichkeitsprüfungen auf unsicherem Grund und können auch größere Vorhaben gefährden.

Abb. 18: „*Wir können zentimetergenau*!“ Ausbringung von Mist auf Acker „und drum zu“ in der Wirklichkeit, aufgenommen am 27.04.2019 am Südrand des Gehn (Stadt Bramsche) im Bereich Wittfeld am Wanderweg HVV3. Bei dieser Bank gilt die Einladung „*Wanderer, hier lass dich nieder!*“ nur für besonders hartgesottene Zeitgenossen. (Foto: Schreiber)

Diesen Unwägbarkeiten für Landwirte und Genehmigungsbehörden in einer Vielzahl von Fällen wird man nur ausweichen können, indem man das Schutzgebiet „Else und obere Hase“ und im Weiteren auch die anderen Fließgewässer so ausgestaltet, dass sich die vorgenannten Fragen erst gar nicht stellen. Dieses Ziel wird jedenfalls nicht erreicht, wenn man lediglich einen ein Meter breiten Streifen vorgibt und damit auf einen ernstzunehmenden Puffer zur angrenzenden Nutzung verzichtet.

Schließlich gilt für die jetzige Regelung: Durch Pestizide gelb verfärbte Blätter, Gülle oder Mist im 1-Meter-Streifen sind unmittelbar mindestens als Ordnungswidrigkeit im Sinne des Naturschutzgesetzes zu erkennen und aufgrund der Besitz- und Nutzungsverhältnisse sofort dem verantwortlichen Landwirt zuzuordnen, wenn nicht gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der Gewässer sogar strengere Maßregelungen vorsehen. Denn es ist unrealistisch, eine unter Testbedingungen vielleicht einzuhaltende Genauigkeit bei der Ausbringung von Pestiziden, Gülle, Mist oder Kunstdünger zur Grundlage für eine Schutzgebietsverordnung zu machen. Die Wirklichkeit sieht anders aus (siehe Abb. 18).

Die intensive Diskussion um die Ausweisungspraxis des Landkreises Osnabrück wird dafür sorgen, dass der Einhaltung der Vorschriften auf allen Ebenen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden wird.

6 Monitoring als Bestandteil des Schutzkonzepts („Methodenwechsel“)

An den in Kap. 4.1 diskutierten Defiziten des Ansatzes eines 1-Meter-Gewässerrandstreifens wird auch das zusätzlich angeordnete Monitoring nichts ändern können. Für das Monitoring innerhalb des 1-Meter-Randstreifens sollen einmalig 20.000 € zur Verfügung stehen. Die Kosten für eine Sedimentprobe auf Düngemittel und Pestizide belaufen sich schätzungsweise auf 200-300 €. Damit wird aber lediglich ein Standarduntersuchungsprogramm abgedeckt, der Aufwand für ein breites Schadstoffspektrum aus Pestiziden wird deutlich kostspieliger werden. Wie die Ergebnisse in Kap. 3.3 zeigen, befinden sich ca. 200 unterschiedliche landwirtschaftliche Flächen am FFH-Gebiet „Else und obere Hase“. Um innerhalb des 1-Meter-Randstreifens jede Fläche auf Verstöße wenigstens einmalig zu untersuchen, bedarf es daher einer Summe von 40.000 – 60.000 €. Das Schutzgebietsmonitoring ist folglich allenfalls geeignet, um die Hälfte bzw. ein Drittel der genutzten Flächen auch nur einmal untersuchen zu können. Die übrigen Flächen blieben gänzlich ohne Kontrolle. Welche Folgen die Ergebnisse hätten und ob weitere Untersuchungen auch in den Folgejahren vorgesehen werden, bleibt bislang völlig offen. Der Erfolg eines Monitorings hängt allerdings genau von solchen Punkten ab. Erschwerend kommt hinzu, dass Pestizide zu unterschiedlichen Zeiten u.a. in Abhängigkeit von Feldfruchtentwicklung und Witterung ausgebracht werden. Auch unterliegen diese Substanzen nach Wirkungseintritt einem allmählichen Abbau, der je nach äußeren Rahmenbedingungen unterschiedlich schnell erfolgen kann. Beispielsweise könnten geringe Konzentrationen eines Wirkstoffes Folge eines zeitnahen, geringen Eintrages durch Abdrift oder eines hohen Eintrages vor längerer Zeit sein.

Ohnehin stellt sich die Frage, welchen Sinn ein Monitoring haben soll, wo doch im Rahmen der Überwachungspflichten nach WRRL längst Überschreitungen von Pestiziden und Nährstoffbelastungen festgestellt wurden.

Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob nicht bereits eine Monitoringpflicht im Sinne der WRRL besteht. Denn die WRRL sieht zur Erreichung ihrer Umweltziele ein umfangreiches Monitoringprogamm vor. Dieses umfasst unter anderem ein operatives Monitoring, das der Erfolgskontrolle von Maßnahmen zur chemischen und ökologischen Verbesserung und Entwicklung sowie der Kontrolle von Zielen in Schutzgebieten dient (**NLWKN** 2006). Gewässer in Natura 2000-Gebieten müssen dann in das Verfahren des operativen Monitorings einbezogen werden, wenn die Erhaltungsziele für LRT und wasserabhängige Arten durch die Wasserqualität beeinflusst werden und sie aus diesem Grund die Umweltziele nach Art. 4 WRRL möglicherweise nicht erreichen (**NLWKN** 2006, S. 14). Ein operatives Monitoring der Fließgewässer sieht für allgemeine chemisch-physikalische Qualitätskomponenten (zu denen beispielsweise Orthophosphat und Gesamtphosphat gehören) eine Messfrequenz von mind. 12 x jährlich vor. Für spezifische Schadstoffe (wie z.B. das Pestizid Monolinuron, das in der Else den Schwellenwert überschritten hat) ist eine Messung von viermal im Jahr festgesetzt worden (**NLWKN** 2006). Hinter diesen Anforderungen bleibt das im FFH-Gebiet „Else und Obere Hase“ vorgesehene Monitoring bei Weitem zurück. Hier wären um ein Vielfaches höhere finanzielle Aufwendungen als die eingeplanten 20.000 € nötig, siehe oben.

7 Anforderungen an eine Schutzgebietsverordnung

Aus dem Vorstehenden und den allgemeinen Anforderungen an den Schutz von Natura 2000-Gebieten lassen sich folgende, unverzichtbare Eckpunkte für die Unterschutzstellung der Fließgewässergebiete ableiten:

1. Entlang der aktuellen Böschungsoberkante der zu schützenden Gewässer ist ein Randstreifen mit einer Mindestbreite von 5 m festzusetzen und von jeglichem Pestizid-, Gülle-, Festmist- und Kunstdüngereinträgen freizuhalten.
2. Für den Schutz der Lebensraumtypen
   „Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume“ und
   „Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (*Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae*)“ (prioritärer Lebensraumtyp)
   sind hinreichend breitere Abschnitte festzulegen, mit denen sichergestellt wird, dass sie auch als Lebensräume der charakteristischen Tierarten dieser Vegetationsformationen eine ausreichende Größe aufweisen.
3. Darüber hinaus sind besondere Anforderungen weiterer Erhaltungsziele zu berücksichtigen. So sind an der Düte und in den Bächen im Artland z.B. Kammmolche zu schützen. Für sie hält beispielsweise das Bundesamt für Naturschutz (BfN) einen Schutzabstand von 20 m um Gewässer für erforderlich, in denen keine Bodenbearbeitung und kein Ausbringen von Spritz- und/oder Düngemitteln stattfinden sollte.[1]
4. Aufweitungen der Gewässerstreifen sind auch dort vorzusehen, wo aufgrund der Geländemorphologie regelmäßig mit Überschwemmungen zu rechnen ist.
5. Um auch versehentlichen Schadstoffeinträgen vorzubeugen, sind die Gebietsgrenzen im Gelände eindeutig zu markieren, z.B. durch regelmäßig gesetzte Eichenspaltpfähle.
6. Die Unterhaltung der Gewässer hat den Schutz- und Erhaltungszielen Rechnung zu tragen (siehe dagegen Abb. 19). Unterhaltungsmaßnahmen sind daran anzupassen (z.B. keine Ablagerung von Aushub auf den Schutzgebietsstreifen, kein Einsatz von schwerem Gerät in Abschnitten mit Lebensraumtypen und sonstigen wertvollen Vegetationsbeständen). Entsprechende Auflagen sind in den Verordnungen ausdrücklich festzuschreiben, sodass sich eine weitergehende Verträglichkeitsprüfung erübrigt. Wird eine zusätzliche FFH-Verträglichkeitsprüfung für Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich, ist diese von einer fachkundigen und unabhängigen Stelle und nicht von den Unterhaltungsverbänden selbst durchzuführen, wie dies für die Maßnahmen an der Else nachträglich erfolgt ist (siehe Abb. 19 a und b; man bescheinigte sich die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes).

[1] https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/amphibien/kammmolch-triturus-cristatus/erhaltungsmassnahmen.html

Abb. 19 a, b: Solche Umweltmassaker in FFH-Gebieten dürfen sich künftig nicht wiederholen! Unterhaltungsmaßnahmen an der Else 2016 – man beachte die Randstreifen! (Fotos: Umweltforum)

7. Durch strikte Überwachung ist außerdem sicherzustellen, dass es nicht zum Eintrag von Pestiziden, Gülle, Festmist und Kunstdünger in die zuleitenden Gräben und Fließgewässer kommt und so zu einer Belastung des Schutzgebietsgewässers führt.

8 Zumutbarkeit der Schutzauflagen

Angesichts des niedrigen Schutzniveaus, auf dem sich die Diskussion im Landkreis Osnabrück mittlerweile eingependelt hat, ist der Aufschrei („Enteignung“) absehbar, die vorab aufgestellten Anforderungen seien völlig unzumutbar. Dem ist nicht so, wie nachfolgend kurz dargestellt werden soll.

1) Die unter 5. skizzierten Punkte stellen nichts anderes als die Umsetzung des seit langem geltenden Rechts dar.
2) Sie sind zur Wahrung der Artenvielfalt und der Reinhaltung des Wassers unverzichtbar.
3) Selbst dann, wenn man beiderseits der Else (und im Weiteren auch an den übrigen Fließgewässerschutzgebieten) im Mittel einen 10 m breiten Schutzstreifen anlegen würde, summierte sich die zusätzliche Fläche auf 60 ha. Auch könnten wenigstens Teile davon als Extensivgrünland weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die jährlich versiegelten Flächen im Landkreis Osnabrück liegen dagegen um ein Mehrfaches höher.
4) Selbst dann, wenn sich die Gesamtfläche der FFH-Gebiete bei allen Fließgewässer-Schutzgebieten um zusammen 1000 ha erhöhen würde, bliebe das Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ mit dann nicht einmal 5 % der Landkreisfläche weit hinter dem Bundesdurchschnitt zurück, der lt. Bundesamt für Naturschutz bei 9,3 % liegt.

Zweifellos führen die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu Nutzungseinschränkungen für die dort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe. Sofern diese über die gesetzlich sowieso einzuhaltenden Vorgaben in unzumutbarer Weise hinausgehen, sind diese für die Betroffenen von der Gesellschaft selbstverständlich auszugleichen. Da es nicht nur um die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben zur Bewahrung der Artenvielfalt, sondern auch um den Schutz des Wassers geht, unseres wichtigsten Lebensmittels, dürfte dies in einem so reichen Land wie Deutschland kein Problem darstellen.

9 Quellen

BUSCHMANN M, COLDEWEY D, KUBITZKI J, FREIMANN J, OSTERMANN U, SCHATZ J, SELLHEIM P, SUHRHOFF P, WÖHLER J (2008): Leitfaden Maßnahmenplanung – Oberflächengewässer - Teil A Fließgewässer – Hydromorphologie. In: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hg): Wasserrahmenrichtlinie, Band 2.

GEODATEN NIEDERSACHSEN (2017): URL-Liste frei verfügbarer Dienste (Stand 20.02.2017) www.geodaten.niedersachsen.de/download/26321/URL-Liste_frei_verfuegbarer_Dienste_priv._Nutzung_.txt (Letzter Zugriff 25.04.2019)

UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2016): Downloads zur EG-Wasserrahmenrichtlinie (Stand 05.07.2016) http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/WRRL/Download_WRRL.pdf (letzter Zugriff 08.04.2019)

NABU (2015): Flussgebietsübergreifende Stellungnahme des NABU zu den Bewirtschaftungsplänen und den Maßnahmenprogrammen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). https://www.nabu.de/natur-und-landschaft/fluesse/wrrl.html (letzter Zugriff 09.04.2019)

NLWKN (2011): Gewässerstrukturgütekartierung in Niedersachsen – Detailverfahren für kleine und mittelgroße Fließgewässer.

NLWKN (2006): Monitoringkonzept Oberflächengewässer Niedersachsen/Bremen -Teil A: Fließgewässer und stehende Gewässer

WIB (Wasserrahmenrichtlinie-InfoBörse, 2018): Fakten zur EG/WRRL. https://wrrl-kommunal.de/index.php?id=108. (letzter Zugriff am 24.04.2019)

BMUB & UBA (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit & Umweltbundesamt; 2016): Die Wasserrahmenrichtlinie – Deutschlands Gewässer 2015, Bonn, Dessau. https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/die-wasserrahmenrichtlinie-deutschlands-gewaesser (letzter Zugriff am 24.04.2019)

UBA (Umweltbundesamt; 2018): Nährstoffe. https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/fluesse/zustand/naehrstoffe#textpart-1 (letzter Zugriff am 24.04.2019)